OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-552780/11/BZ/JoS**

Datum: **Linz, 16. Dezember 2024**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des MMag. DDr. A__, vertreten durch Rechtsanwalt DDr. B__, LLM (McGeorge), gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 17. Juni 2024, GZ: BHROWA-2023-134576/33-Tr, betreffend Erteilung eines wasserpolizeilichen Auftrags gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. November 2024

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die im angefochtenen Bescheid unter Spruchabschnitt I. dem Beschwerdeführer aufgetragenen Maßnahmen nunmehr wie folgt lauten:

„1. Die drei Uferbrüche, die sich – ausgehend vom südöstlichsten Vermessungspunkt des Grundstückes Nr. ccc, KG C__ – rund 3 m, 12 m und 20 m westwärts auf diesem Grundstück an der Grenze zum öffentlichen Wassergut (Nr. ddd) befinden, sind jeweils mit einer ‚Mann-an-Mann-Holzpilotage' mit austriebsfähigen Holzpiloten (Erlen, Weiden) zu verschließen, wobei diese Holzpiloten auf der Wasserseite eingerammt und auf der Luftseite mit einem möglichst gut verdichtbaren, feinkörnigen Erdmaterial (Lehm oder Flins) zu verschließen sind. Das Erdmaterial ist dabei lageweise zu verdichten und bis auf die Höhe des umgrenzenden Geländes aufzubringen. Die Holzpiloten sind gegen Biberverbiss zumindest oberirdisch (z.B. mittels Drahtzauns) zu sichern.

2. Der geplante Beginn der Arbeiten ist der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach mindestens eine Woche vorher schriftlich (bzw. per E-Mail) bekanntzugeben.

3. Die Maßnahmen sind bis spätestens 31.03.2025 umzusetzen und ist bis dahin der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach die Fertigstellung schriftlich unter Vorlage eines Ausführungsberichtes und aussagekräftigen Fotos zu melden."

Weiters entfallen die im angefochtenen Bescheid bei den Rechtsgrundlagen genannten Vorschriften: § 9, § 10 und § 138 Wasserrechtsgesetz 1959.

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat binnen zwei Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung für den Ortsaugenschein des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik am 9. Oktober 2024 Kommissionsgebühren in der Höhe von 44 Euro zu entrichten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Infolge des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich (in der Folge: LVwG OÖ) vom 12.02.2024, GZ: LVwG-552780/2/BZ/JoS, wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (belangte Behörde – bB) vom 17.06.2024, GZ: BHROWA-2023-134576/33-Tr, dem Beschwerdeführer (Bf) aufgetragen, Uferbrüche linksufrig der Großen Mühl im Bereich der Biotope seines Grundstückes Nr. ccc, KG aaa C__, mit Granitsteinen zu verschließen und ein entstandenes Gerinne mit geeignetem Erdmaterial auf Höhe der angrenzenden Flächen aufzufüllen. Daraufhin seien die angearbeiteten Geländeflächen wieder zu begrünen und der Uferbereich mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Für die Durchführung der Maßnahmen wurde eine Frist bis 30.09.2024 gesetzt, binnen derer zugleich die Fertigstellung der Arbeiten der bB schriftlich mit aussagekräftigen Fotos zu melden (gewesen) sei. Unter Spruchpunkt II. wurden Gebühren vorgeschrieben.

Die bB stützte ihre Entscheidung – zusammengefasst – auf die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens und auf die gutachterliche Beurteilung des beigezogenen Amtssachverständigen für Wasserbautechnik infolge zweier abgehaltener Lokalaugenscheine und in rechtlicher Hinsicht insbesondere auf § 47 WRG 1959. Hervorgehoben wurde – neben öffentlichen Interessen – insbesondere, dass für die Behebung der Uferschäden keine besonderen Fachkenntnisse erforderlich und die Maßnahmen auch nicht mit beträchtlichen Kosten verbunden seien.

I.2. Der Bf erhob gegen den Bescheid vom 17.06.2024 mit Schriftsatz vom 08.07.2024 Beschwerde. Kurz zusammengefasst wurde vorgebracht, dass für den Bf eine Verpflichtung zur Durchführung der Arbeiten nicht bestehe und die Voraussetzungen des § 47 Abs. 1 WRG 1959 nicht vorliegen würden. Des Weiteren zweifelt der Bf am öffentlichen Interesse zur Beseitigung der Durchbrüche. Die Maßnahmen würden nämlich mehr dem privaten Interesse des unterliegenden Kraftwerkes dienen. Auch sei dieser Kraftwerksbetrieb für die entstandenen Durchbrüche verantwortlich. Es wurde auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verwiesen und die naturschutzrechtliche Zulässigkeit der aufgetragenen Maßnahmen in Frage gestellt. Beantragt wurde die Durchführung einer Verhandlung, die Behebung des angefochtenen Bescheides sowie – in eventu – die Behebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit an die bB.

I.3. Mit Schreiben vom 16.07.2024 legte die bB dem LVwG OÖ die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor. Dieses hat durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu ent-

scheiden. Die bB bekräftigte im Vorlageschreiben das ihrer Ansicht nach bestehende Erfordernis der aufgetragenen Arbeiten und führte in diesem Zusammenhang drohende Schäden und Abschwemmungen ins Treffen.

I.4. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der bB und durch Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11.11.2024. Daran nahmen der Bf persönlich, sein Rechtsvertreter und ein Vertreter der bB teil. Weiters wurde ein – im Vergleich zum Behördenverfahren verschiedener – Amtssachverständiger (ASV) für Wasserbautechnik beigezogen, der am 09.10.2024 einen einstündigen Lokalaugenschein durchgeführt hat. Im Zuge der mündlichen Verhandlung führten die Parteien ihre Standpunkte aus und wurden sodann die gutachterliche Stellungnahme des beigezogenen ASV sowie die an ihn gestellten Beweisfragen umfassend erörtert.

I.5. Mit Eingabe vom 03.12.2024 brachte der Bf nochmals seine Zweifel, dass sich die ggst. Uferbrüche auf seinem Grundstück befinden, vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht – ergänzend zu den obigen Punkten I.1. bis I.5. – folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf ist Alleineigentümer des Grundstückes Nr. ccc, EZ bbb, KG aaa C__, und hat mit Bescheid der bB vom 20.12.2006, GZ: N10-170-2006-Hoe, einen naturschutzrechtlichen Konsens für die Errichtung dreier Feuchtbiotope (Tümpel) zwischen 5 und 15 m^2 sowie für die Vornahme einer Hecken- und Uferbepflanzung auf dem Grundstück Nr. ccc im 50-Meter-Uferschutzbereich der Großen Mühl erwirkt [Grundbuchstand; naturschutzrechtliche Feststellung, ON 1, Behördenakt].

Der Bf ist im verfahrensgegenständlichen Bereich nicht wasserberechtigt bzw. verfügt er dort über keine wasserrechtliche Bewilligung in Bezug auf eine Wasser(benutzungs)anlage [unstrittige Aktenlage].

Auf dem Grundstück des Bf bestehen aktuell drei, zwei davon oberirdische, Uferbrüche. Diese Durchbrüche waren in jüngerer Zeit, nämlich zuletzt beim vom ASV am 09.10.2024 durchgeführten Lokalaugenschein, zumindest teils wasserführend und stellten diese sich als grabenartig mit jeweils nur wenigen Dezimetern Breite dar. Ein dritter Uferbruch besteht in Form einer unterirdischen Verbindung (Röhre) zwischen der D__ (GSt. Nr. ddd) und den auf dem Grundstück Nr. ccc gelegen Biotopen. Die ggst. Uferbrüche sind vermutlich vom Biber verursacht bzw. zumindest von diesem mitverursacht worden [fachgutachtliche Beurteilung des ASV für Wasserbautechnik vom 11.11.2024].

Die drei in Rede stehenden Uferbrüche auf dem Grundstück Nr. ccc lassen sich aufgrund der Erhebungen des ASV sowie nach dem digitalen Oö. Raum-Informations-System (DORIS) wie folgt örtlich zuordnen [DORIS-Landkarte]:

Uferbruch 1: rd. 3 m vom südöstlichen Vermessungspunkt Richtung Westen
Uferbruch 2: rd. 12 m vom südöstlichen Vermessungspunkt Richtung Westen
Uferbruch 3: rd. 20 m vom südöstlichen Vermessungspunkt Richtung Westen



Bei den beschriebenen Uferbrüchen handelt es sich um den Beginn eines größeren Durchbruches. Es ist zu erwarten, dass es bei künftigen Hochwässern zu einer Verstärkung des Abflusses und in weiterer Folge zu einer größeren Erosion des linken Ufers der Großen Mühl bzw. des linken Vorlandes kommt, wobei auch ein massiver Durchbruch der Großen Mühl und Überschwemmungen des linken Vorlandes nicht auszuschließen sind. Da jederzeit mit dem Auftreten eines größeren Hochwassers zu rechnen ist und es sodann im ggst. Bereich zu einem Uferdurchbruch mit Ausbildung eines mächtigen Erosionsgrabens kommen kann, ist die Verfüllung und Abdichtung der Uferbrüche ehestens erforderlich.

Zur Beseitigung der Uferbrüche und damit auch zur Instandhaltung des Gewässers ist eine sog. „Mann-an-Mann"-Holzpilotage am besten geeignet. Dabei sind austriebsfähige Holzpiloten (Erlen, Weiden), die ggf. vom bestehenden Bewuchs des Grundstückes des Bf selbst zu gewinnen sind, auf der Wasserseite einzurammen und auf der Luftseite mit möglichst gut verdichtbarem Erdmaterial (Lehm oder Flins; nicht hingegen mit bloßem Kies oder Sand) zu hinterfüllen. Das

Erdmaterial ist dabei lageweise zu verdichten und so hoch wie das umgrenzende Gelände aufzubringen. Auch das benötigte Erdmaterial kann nach Verfügbarkeit vom Grundstück des Bf entnommen werden. Bei Umsetzung in den Monaten Oktober bis April treiben die Piloten gut aus und soll sich ein standfester Bewuchs (Verwurzelung) einstellen. Dieser schützt dann in weiterer Folge das Ufer durch Verwurzelung im Untergrund, was einen geeigneten Erosionsschutz bewirkt. Bei der Ausführung in der beschriebenen Art und Weise ist eine zusätzliche Bepflanzung nicht erforderlich. Damit die erörterte Holzpilotage möglichst lange Bestand hat, ist diese zumindest oberirdisch gegen Biberverbiss mit einem Drahtzaun zu schützen.

Die Ausführung der Holzpilotagen kann grundsätzlich in Selbstbauweise erfolgen und erfordert diese weder besonderes handwerkliches Geschick noch überdurchschnittliche Körperkraft. Genauso wenig sind in Bezug auf die beschriebene Bauweise spezifische Fachkenntnisse notwendig. Gewöhnliche Gartengeräte sind für die Durchführung der Arbeiten ebenso ausreichend. Für die Durchführung der Maßnahmen ist ein halber oder maximal ein Tag Arbeitszeit für eine Person zu veranschlagen. Bei Fremdvergabe, z.B. an ein Gartenbau-Unternehmen, ist mit 840 Euro (brutto) übersteigenden Kosten nicht zu rechnen. [fachgutachtliche Beurteilung des ASV für Wasserbautechnik vom 11.11.2024].

II.2. Der festgestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich vollständig und schlüssig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der bB sowie den Ergebnissen der vom LVwG OÖ abgehaltenen öffentlichen mündlichen Verhandlung, insbesondere aus den oben in eckiger Klammer angeführten Beweismitteln und den nachvollziehbaren fachgutachtlichen Ausführungen des ASV für Wasserbautechnik vom 11.11.2024.

Im Besonderen ergibt sich das Erfordernis zur Beseitigung der Uferbrüche aus der schlüssigen und nachvollziehbar begründeten fachgutachtlichen Beurteilung des ASV für Wasserbautechnik im Rahmen der verwaltungsgerichtlichen Verhandlung. Aus Sicht des erkennenden Gerichts bestehen nicht im Geringsten Anhaltspunkte, an den fachgutachtlichen Ausführungen Zweifel zu hegen. Der ASV hat sich mit dem Zustand bzw. den örtlichen Gegebenheiten und den im gegebenen Fall in Rede stehenden Maßnahmen zur Beseitigung der Uferbrüche insbesondere durch eigene Beobachtungen an Ort und Stelle (Lokalaugenschein am 09.10.2024) eingehend und nachvollziehbar auseinandergesetzt. Der ASV hat im Detail abgeleitet und hinreichend erklärt, dass es im Bereich des Grundstückes des Bf zur Hintanhaltung einer größeren Erosion bzw. eines massiven Durchbruchs und damit zur Vorbeugung großflächiger Überschwemmungen des linken Ufers der Großen Mühl bzw. des linken Vorlandes der vom ASV vorgeschlagenen Maßnahmen zur Ufersicherung bedarf. Das erkennende Gericht konnte sich zudem über die Situation vor Ort durch eine vom ASV angefertigte Videodokumentation, die in der Verhandlung mit den Verfahrensparteien wiederholt gesichtet wurde, ein

eindeutiges Bild verschaffen. Stichhaltig wurde fachlicherseits auch untermauert, dass im Falle des Unterbleibens rascher Instandhaltungsmaßnahmen und einem jederzeit zu erwartenden Hochwasser ein Uferdurchbruch mit Ausbildung eines mächtigen Erosionsgrabens bedeutend höhere Kosten für die Instandhaltung nach sich ziehen würde. Dass für die Ausführung der Holzpilotagen besonderes handwerkliches Geschick, überdurchschnittliche Körperkraft, spezifische Fachkenntnisse oder besondere Gerätschaften nicht benötigt werden, ergibt sich genauso wie die bemessene Arbeitszeit sowie die etwaigen Kosten im Falle der Fremdvergabe aus den detailliert begründeten und in jeder Hinsicht einleuchtenden fachgutachtlichen Ausführungen des ASV. Dies ist auch mit der allgemeinen Lebenserfahrung in Einklang zu bringen.

Zur Eingabe des Bf vom 03.12.2024 ist festzuhalten, dass der vorgelegten Dokumentation im Wesentlichen nur Koordinaten zu entnehmen sind und relativ vage von zwei nicht näher spezifizierten Durchbrüchen die Rede ist. Wenngleich diese Unterlage – anders als die detailgetreue Befundung bzw. die präzisen Erhebungen des ASV – daher substantielle Details schuldig bleibt, geht aus ihr zumindest hervor, dass die ggst. Durchbrüche im öffentlichen Wassergut ihren Ausgang bzw. Ursprung haben. Ein stichhaltiger und konkreter Beleg dafür, dass auf dem Grundstück des Bf aber keine Uferbrüche gelegen seien, wird damit aber gerade nicht erbracht. Im Gegenteil: Es spricht aufgrund der örtlichen Gegebenheiten umso mehr dafür, dass die im öffentlichen Wassergut grundsätzlich beginnenden Brüche sodann bis in den Bereich des Grundstückes des Bf, wie vom ASV an Ort und Stelle festgestellt wurde, fortgeführt werden.

Den gutachtlichen Ausführungen wurde nicht (bzw. jedenfalls auch nicht mit der zuletzt am 03.12.2024 erstatteten Stellungnahme) auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Die einzelnen entscheidungswesentlichen Sachverhaltselemente erscheinen dem LVwG OÖ ausreichend, um die gegenständliche Sache im Sinne der getroffenen Entscheidung rechtlich beurteilen zu können.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die im konkreten Fall maßgeblichen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes (WRG) 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018, lauten:

„Instandhaltung der Gewässer und des Überschwemmungsgebietes.

§ 47. (1) Im Interesse der Instandhaltung der Gewässer sowie zur Hintanhaltung von Überschwemmungen kann den Eigentümern der Ufergrundstücke durch Bescheid der Wasserrechtsbehörde aufgetragen werden:

a) die Abstockung und Freihaltung der Uferböschungen und der im Bereiche der regelmäßig wiederkehrenden Hochwässer gelegenen Grundstücke von einzelnen Bäumen,

Baumgruppen und Gestrüpp und die entsprechende Bewirtschaftung der vorhandenen Bewachsung;

b) die entsprechende Bepflanzung der Ufer und Bewirtschaftung der Bewachsung;

c) die Beseitigung kleiner Uferbrüche und Einrisse und die Räumung kleiner Gerinne von Stöcken, Bäumen, Schutt und anderen den Abfluß hindernden oder die Ablagerung von Sand und Schotter fördernden Gegenständen, soweit dies keine besonderen Fachkenntnisse erfordert und nicht mit beträchtlichen Kosten verbunden ist.

(2) Wird eine Verfügung nach Abs. 1 von einem Beteiligten verlangt, so kann dieser auf Antrag des Ufereigentümers zu einem seinem Interesse an der betreffenden Maßnahme entsprechenden Kostenbeiträge (§ 117) verhalten werden."

III.2. Nach *E__*, in *F__* (Hrsg.), WRG-ON[4.02] § 47 Rz 2 (Stand 01.01.2024, rdb.at), enthält § 47 WRG 1959 eine Ermächtigung der Wasserrechts-behörde, im öffentlichen Interesse den Eigentümern der Ufergrundstücke bestimmte Maßnahmen wasserpolizeilich aufzutragen. Die Aufzählung des Abs. 1 ist als taxativ anzusehen (*Raschauer*, Rz 2 zu § 47). Generell enthält das WRG 1959 (und damit auch § 47 leg. cit.) keine umfassende, lückenlos alle denkbaren Instandhaltungsnotwendigkeiten erfassende Instandhaltungsverpflichtung, sondern nur partikuläre (*Bumberger/Hinterwirth*, K1 zu § 47). Eine Verpflichtung zur Gewässerinstandhaltung nach Abs. 1 wird erst durch behördlichen Auftrag (Bescheid) begründet (VwGH 14.12.2017, Ro 2017/07/0025); sie besteht – anders als bei § 50 – nicht ex lege (vgl. die ähnliche Regelung in § 42). […] Alle Aufträge nach Abs. 1 unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Als Ufereigentümer und damit als Bescheidadressaten kommen nicht nur die Eigentümer jener Grundstücke, auf denen die Uferlinie verläuft, sondern auch die Eigentümer seitlich gelegener Grundstücke (Hinterlieger) in Betracht. „Der Umstand, dass das Grundstück, das das Wasserbett bildet, eine größere Breitenausdehnung besitzt, als von der Wasserwelle während des größten Teiles des Jahres bedeckt wird, kann nicht dazu führen, dass ein an dieses Grundstück angrenzendes Grundstück nicht mehr als Ufergrundstück iSd § 47 Abs. 1 anzusehen ist. Für die den Eigentümern der Ufergrundstücke auferlegten Instandhaltungsverpflichtungen war offenbar die Erwägung maßgebend, dass die Eigentümer der im Einflussbereich eines Gewässers gelegenen Liegenschaft in erster Linie an der Instandhaltung der Gewässer interessiert sind, für sie die Durchführung der Maßnahmen mit dem geringsten Aufwand verbunden ist, und weil es sich idR um Maßnahmen auf ihren Liegenschaften handelt. Der vom Gesetzgeber gewünschte Erfolg könnte nicht erreicht werden, wenn die im § 47 Abs. 1 vorgesehenen Maßnahmen nur den Eigentümern jener Grundstücke auferlegt werden könnten, die das Gewässerbett bilden oder an dieses unmittelbar anschließen" (vgl. VwGH 07.03.1963, VwSlg. 5986 A/1963); siehe dazu bei *E__*, in *F__* (Hrsg.), a.a.O Rz 3.

III.3. Verfahrensgegenständlich gilt es vorauszuschicken, dass dem Bf zwar mit Bescheid der bB vom 20.12.2006 ein naturschutzrechtlicher Konsens für die Errichtung der Feuchtbiotope bzw. Tümpel sowie für die Vornahme einer Hecken-

und Uferbepflanzung auf dem GSt. Nr. ccc im Uferschutzbereich der Großen Mühl eingeräumt wurde. Eine wr. Bewilligung wurde ihm im verfahrensgegenständlichen Bereich aber nicht erteilt. Anders ausgedrückt ist der Bf im in Rede stehenden örtlichen Bereich nicht wasserberechtigt bzw. verfügt er über keinen wr. Konsens. Vor diesem Hintergrund kann ein Auftrag zur Instandhaltung, insbesondere eines natürlichen Gerinnes, in der gegebenen Konstellation nicht auf § 50 WRG 1959, sondern nur auf § 47 WRG 1959 gestützt werden (siehe dazu schon das – im ersten Rechtsgang ergangene – Erkenntnis des LVwG OÖ vom 12.02.2024, LVwG-552780/2/BZ/JoS).

Wenngleich die bB im angefochtenen Bescheid Rechtsgrundlagen anführte, die im Gegenstand keinen Anwendungsbereich erfahren (§ 9, § 10 und § 138 WRG 1959; dazu unten noch näher), ist aus dem Gesamtzusammenhang sowie jedenfalls aus der Begründung des angefochtenen Bescheides (vgl. alleine die Subsumtion im angefochtenen Bescheid ab S. 13) nach Ansicht des erkennenden Gerichts unzweifelhaft, dass sich die behördliche Entscheidung im Kern auf § 47 Abs. 1 WRG 1959 stützt. Es ist daher zu prüfen, ob der von der bB an den Bf adressierte Auftrag mit der genannten Vorschrift vereinbar ist.

III.4. Zu den im gegebenen Fall relevanten Tatbestandsvoraussetzungen des § 47 Abs. 1 lit. c) WRG 1959, nämlich zum Auftrag zur Beseitigung kleiner Uferbrüche:

Laut den Feststellungen befinden sich auf dem Grundstück des Bf aktuell drei Uferbrüche, die in jüngerer Zeit zumindest teils wasserführend waren. Dabei handelt es sich einerseits um zwei grabenartige, oberirdische Durchbrüche und einem dritten Uferbruch in der Art einer unterirdischen Verbindung zwischen der D__ und den auf dem Grundstück des Bf gelegen Biotopen. Dass es sich dabei um kleinere Uferbrüche iSd § 47 Abs. 1 lit. c) WRG 1959 handelt, leitet das erkennende Gericht nicht nur aus der fachlichen Beurteilung des ASV samt dessen umfangreichen Foto- und Videomaterial sowie daraus ab, dass es sich lediglich um drei punktuelle, nicht aber um den gesamten südlichen Bereich seines Grundstückes erfassende Durchbrüche handelt. Es ist auch deshalb zweifelsfrei von kleineren Durchbrüchen iSd der bezeichneten Bestimmung auszugehen, zumal die jeweiligen Breiten der drei Durchbrüche nur wenige Dezimeter einnehmen.
Das abgeführte Verfahren hat weiters ergeben, dass für die Beseitigung der Uferbrüche die oben im Spruch bzw. in den Feststellungen näher beschriebene Bauweise in Form der Ausführung sog. „Mann-an-Mann"-Holzpilotagen am besten geeignet ist. Bei der Ausführung in der nunmehr im verwaltungsgerichtlichen Verfahren festgelegten bzw. beschriebenen Art und Weise ist iSd Verhältnismäßigkeit vom absolut notwendigen Mindestmaß an erforderlichen Ufersicherungsmaßnahmen auszugehen. Anders gewendet wird dem Bf durch die aufgetragenen Holzpilotagen, verglichen mit der im angefochtenen Bescheid durch die bB vorgeschriebene Verschließung mittels Granitsteinen inkl. entsprechender Begrünung und Bepflanzung, nunmehr ein gelinderes Mittel aufgetragen.

Die Ausführung der Holzpilotagen samt luftseitiger Anbringung und Verschließung mit Erdmaterial kann grundsätzlich auch in Selbstbauweise erfolgen und sind diesbezüglich weder besonderes handwerkliches Geschick und/oder überdurchschnittliche Körperkraft noch für die beschriebene Bauweise spezifische und damit besondere Fachkenntnisse erforderlich. Es wurde fachlicherseits auch in dieser Hinsicht eindeutig Beleg dafür erbracht.

Alleine schon der Umstand, dass die austriebsfähigen Holzpiloten und das benötigte Erdmaterial auch vom Grundstück des Bf entnommen werden könnte, spricht dafür, dass für die aufgetragenen Maßnahmen beträchtliche Kosten nicht anfallen. Aber selbst im Falle einer – eben nicht zwingend vorzunehmenden – Fremdvergabe der Arbeiten ist mit keinen beträchtlichen Kosten zu rechnen, geht doch die relativ großzügig bemessene und für das Gericht nachvollziehbare Berechnung des ASV von 840 Euro (brutto) übersteigenden Kosten nicht aus. Wenn der Bf den Kostenvoranschlag der projekt.garten GmbH vom 10.10.2023 ins Treffen führt, so ist ihm entgegenzuhalten, dass diese Kalkulationen bereits deshalb ins Leere gehen, weil diese etwaig ins Auge gefasste Fremdverrichtung von gänzlich verschiedenen Leistungen, als nunmehr vorgeschrieben, ausging (z.B. Anlegen von Steinen, Errichtung einer ganzen Uferzone mit entsprechender Bepflanzung, Aufwand für 2 Facharbeiter für 5 Tage à 10 Stunden).

Fachlicherseits wurde hinreichend erhoben bzw. unter Beweis gestellt, dass es sich bei den ggst. Uferbrüchen um den Beginn eines größeren Durchbruches handelt. Bei künftigen und jederzeit zu erwartenden Hochwässern ist mit einer Verstärkung des Abflusses und folglich mit größeren Erosionen des linken Ufers der Großen Mühl zu rechnen. In diesem Zusammenhang sind auch ein massiver Durchbruch und eine Überschwemmung des linken Vorlandes nicht auszuschließen. Mithin ist auch jenes Tatbestandselement des § 47 Abs. 1 WRG 1959 erfüllt, dass der Auftrag im Interesse der Instandhaltung des Gewässers sowie zur Hintanhaltung von Überschwemmungen erforderlich ist. Vor diesem Hintergrund ist den Ausführungen des Bf, dass die ggst. Maßnahmen im Wesentlichen nur dem privaten Interesse des unterliegenden Kraftwerkes dienen, nicht zu folgen. Genauso wenig hat das verwaltungsgerichtliche Verfahren ergeben, dass dem Kraftwerksbetrieb G__ für die am Grundstück des Bf entstandenen Uferbrüche eine ursächliche Verantwortung zuzuschreiben ist.

Dass das Grundstück Nr. ccc als Ufergrundstück an der Großen Mühl im rechtlichen Sinne gilt, wurde vom Bf zwar in Abrede gestellt, ergibt sich aber nach Ansicht des erkennenden Gerichts im gegebenen Fall aus folgenden Überlegungen:
Der Bf verweist zusammengefasst darauf, dass im abgeführten behördlichen Verfahren sachverständigerseits festgehalten worden sei, dass *„die Uferbereiche Großteils auf öffentlichem Wassergut liegen und hier teilweise bis zu 2 m des öffentlichen Wassergutes den Uferbereich*" darstellen würden bzw. dass entlang

des Grundstückes Nr. ccc *„ein bis zu 2,5 m breiter Uferstreifen öffentliches Wassergut*" darstelle.

Unter Verweis auf die oben zitierte Judikatur mag es zwar in faktischer Hinsicht zumindest (teilweise) schon sein, dass das öffentliche Wassergut bzw. Grundstück Nr. ddd, dass das Wasserbett bildet, eine größere Breitenausdehnung besitzt, als von der Wasserwelle regelmäßig tatsächlich bedeckt wird. Das bedeutet aber im rechtlichen Sinne eben nicht, dass das an das öffentliche Wassergut (Nr. ddd) angrenzende Grundstück des Bf (Nr. ccc) nicht mehr als Ufergrundstück iSd § 47 Abs. 1 WRG 1959 zu gelten hätte; dies würde nämlich den vom Gesetzgeber intendierten Erfolg konterkarieren (vgl. zur Absicht des Gesetzgebers im Detail VwSlg. 5986 A/1963 sowie bei *E__*, in *F__* [Hrsg.], a.a.O Rz 3). Vor diesem Hintergrund ist es ohne Belang, dass das als öffentliches Wassergut ausgewiesene Grundstück Nr. ddd nicht zu jeder Zeit gänzlich bis zu den Rändern von der Wasserwelle erfasst sein und sich damit – jedenfalls in Teilen – ein 2 m bis 2,5 m uferartiger Bereich faktisch schon im öffentlichen Wassergut selbst befinden mag.

Vielmehr ist im vorliegenden Fall in örtlicher Hinsicht maßgeblich, dass die festgestellten, kleineren Uferbrüche nach den nicht im Geringsten anzuzweifelnden Erhebungen (an Ort und Stelle) und Ausführungen des ASV ausgehend vom südöstlichsten Vermessungspunkt des Grundstückes Nr. ccc in etwa 3 m, 12 m und 20 m westwärts auf diesem Grundstück an der Grenze zum öffentlichen Wassergut (GSt. Nr. ddd) situiert sind. Daran ändern auch die mit Schriftsatz vom 03.12.2024 vorgebrachten Zweifel ob der örtlichen Situierung der Durchbrüche nichts, sind doch aus dieser Unterlage lediglich Koordinatenangaben zu entnehmen und ist dabei nur rudimentär von zwei Durchbrüchen die Rede. Die von den Bf zuletzt vorgelegten Dokumente deuten lediglich an, dass der Beginn der Durchbrüche schon im öffentlichen Wassergut gelegen ist. Damit erhärtet sich aber vor dem Hintergrund der lokalen Situation lediglich eine Verbindung zwischen den offenbar schon dem öffentlichen Wassergut entstammenden Brüchen und den bis auf das Grundstück des Bf fortgeführten bzw. reichenden Uferbrüchen. Ein Beleg dafür, dass die in Diskussion stehenden Uferbrüche, für die nunmehr dem Bf Maßnahmen vorgeschrieben werden, am Grundstück des Bf nicht existieren, wird damit aber nicht dargetan. Mit der ggst. Entscheidung werden nämlich ausschließlich Maßnahmen auf dem Grundstück des Bf vorgeschrieben, etwaig davon verschiedene oder auf anderen Grundstücken auch gelegene bzw. dort entstammende Brüche/Schäden etc. sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Insgesamt werden die – die örtliche Situierung der Durchbrüche betreffenden – grundsätzlichen Bedenken des Bf vom erkennenden Gericht nicht geteilt.
Auf das Wesentliche zusammengefasst sind damit die Voraussetzungen gemäß § 47 Abs. 1 lit. c) WRG 1959 erfüllt und war dem Bf als Ufereigentümer aus Gründen des Interesses der Instandhaltung des Gewässers (Große Mühl) sowie zur Hintanhaltung von Überschwemmungen die Beseitigung der drei kleineren Uferbrüche jeweils mittels Errichtung der Holzpilotagen im erörterten Sinne

aufzutragen. Wenngleich die Umsetzung der Maßnahmen grundsätzlich rasch erfolgen soll und dafür lediglich zwischen einem halben und maximal einen Tag Arbeitszeit benötigt wird, ist es dennoch aufgrund der fachlichen Ausführungen (gutes Austreiben und gute Verwurzelung der Hölzer sogleich in der kommenden Wuchsperiode) und für die entsprechenden Dispositionen des Bf sachgerecht, eine Frist zur Umsetzung des ggst. Auftrages bis 31. März 2025 festzulegen.

Wenn der Bf die von der bB angeführten Rechtsgrundlagen beanstandet, so genügt es auszuführen, dass im nunmehrigen behördlichen (und freilich in der Folge im verwaltungsgerichtlichen) Verfahren die Anordnungen gegenüber dem Bf ganz zentral gemäß § 47 WRG 1959 ergangen sind bzw. erlassen werden und waren deshalb die hier nicht anwendbaren und damit entbehrlichen Vorschriften des WRG 1959 (§ 9, § 10 und § 138) schlicht aus dem Spruch des Bescheides auszuscheiden. Auf die im ersten Rechtsgang vorgelegene, gänzlich anders geartete Verfahrenskonstellation, nämlich der Austausch bzw. die Überschreitung der Sache, braucht aktuell nicht mehr eingegangen werden bzw. liegt eine solche nunmehr nicht vor. Auch die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides als „Wasserpolizeilicher Auftrag" schadet weder im Zusammenhang mit § 47 WRG 1959 noch bewirkt dies einen Rechtsnachteil für den Bf. § 47 WRG 1959 ist unabhängig von § 138 WRG 1959 als spezielles wasserpolizeiliches Verfahren zu deuten, die Terminologie ist hier nicht weiter zu problematisieren und findet die Bezeichnung „Wasserpolizeilicher Auftrag" im Kontext des § 47 WRG 1959 jedenfalls auch in der einschlägigen Fachliteratur Anerkennung (vgl. z.B. *Bumberger/Hinterwirth*, WRG[3] § 47 WRG 1959 K5 [Stand 01.01.2020, rdb.at]; *Wagner*, in *Kerschner* [Hrsg.], WRG 2022 § 47 WRG vor Rz 4). Schließlich ist der Bf darauf hinzuweisen, dass im Gegenstand materienfremde Belange (etwa die naturschutzrechtliche Zulässigkeit der Maßnahmen) nicht abzuhandeln sind.

III.5. Im Ergebnis war daher der Beschwerde insoweit stattzugeben, als im Vergleich zu den behördlicherseits aufgetragenen Maßnahmen (Verschließung der Uferbrüche mittels Granitsteinen mit Begrünung/Bepflanzung etc.) in Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein gelinderes Mittel auferlegt werden konnte. Im Übrigen war die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

III.6. Zu den Kommissionsgebühren: Der Ausspruch über die zu entrichtenden Kommissionsgebühren stützt sich auf § 17 VwGVG unter sinngemäßer Anwendung der §§ 75 ff AVG. Das bedeutet u.a., dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren entsprechend § 1 und § 3 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 (Oö. LKommGebV 2013) eingehoben werden können.

Im vorliegenden Fall hat der Bf dadurch, dass er die Uferbrüche nicht aus eigener Initiative beseitigen hat lassen, ein behördliches Einschreiten herbeigeführt und ist ihm ein Verschulden hinsichtlich aller behördlichen Maßnahmen zuzurechnen, die

zur Feststellung des für die Erteilung des ggst. Auftrages maßgeblichen Sachverhalts erforderlich gewesen sind (vgl. § 76 Abs. 2 AVG).

Dem Bf sind demnach entsprechend § 3 Abs. 1 Oö. LKommGebV 2013 Kommissionsgebühren vorzuschreiben. Sie betragen für Amtshandlungen des LVwG OÖ außerhalb der Amtsräume für jede angefangene halbe Stunde und für jedes teilnehmende Amtsorgan 22 Euro.

Der Ortsaugenschein des ASV für Wasserbautechnik am 09.10.2024 dauerte zwei halbe Stunden. Vom Bf sind somit Kommissionsgebühren in der Höhe von insgesamt 44 Euro (1 Amtsorgan x 2 halbe Stunden x 22 Euro) zu entrichten.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die ggst. Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 47 WRG 1959 ab, noch fehlt es an einer diesbezüglichen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Darüber hinaus waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen des Sachverhaltes bzw. der Beweiswürdigung zu den hier ggst. Fragen der Uferbrüche am Grundstück des Bf zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist

schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner